



Universität Regensburg

FAKULTÄT FÜR MEDIZIN

Dekan
Prof. Dr. D. Hellwig

Studiendekane
Prof. Dr. Dr. P. Proff
Prof. Dr. C. Stroszczyński

Bereichsleitung Studien- und
Prüfungsangelegenheiten
Christian Schwarz

und

Prüfungsamt zur Durchführung der
Prüfungen nach der Approbationsordnung
für Ärzte im Auftrag der Regierung von
Oberbayern bei der Universität Regensburg

**Hinweise zur Ableistung der Famulatur
in der Humanmedizin
(Stand März 2023)**

Diese Hinweise zur Durchführung der Famulatur beruhen auf den grundsätzlichen Regelungen der ÄAppO und den Durchführungsbestimmungen des Landesprüfungsamtes bei der Regierung von Oberbayern. Sie gelten verbindlich für alle Famulaturen (Pflichtfamulaturen nach ÄAppO), die erstmals ab dem Sommersemester 2013 begonnen werden.

Auf freiwillige Famulaturen sind die folgenden Hinweise und Regeln nicht anzuwenden.

(1) Nach dem bestandenen Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung M1 bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung müssen Studierende gem. § 7 ÄAppO 2012 während der **unterrichtsfreien Zeiten** insgesamt vier Monate (120 Tage) Famulatur ableisten. Die Famulatur hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der stationären und ambulanten Krankenversorgung vertraut zu machen. Sie findet statt:

1. für die Dauer eines Monats (30 Tage) in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird (Poliklinik, Ambulanz, Notaufnahme), oder in einer geeigneten ärztlichen Praxis

2. für die Dauer eines Monats in einem Krankenhaus und
3. für die Dauer eines Monats (30 Tage) in einer Einrichtung der hausärztlichen Versorgung (i.S. von § 73 SGB V): Facharztpraxis für Allgemeinmedizin oder Facharztpraxis für Kinderheilkunde (ohne Spezialisierung) oder ausgewiesenen hausärztlich tätigen Internisten oder Praktische Ärzte an einem inländischen Kassenarztsitz.
4. für die Dauer eines Monats in einer in den Nummern 1 bis 3 genannten oder einer anderen geeigneten Einrichtung, auch des öffentlichen Gesundheitswesens, in der ärztliche Tätigkeiten ausgeübt werden.

Die in der Approbationsordnung verwendete Zeitbestimmung („1 Monat“) ist entsprechend der Feststellung der Regierung von Oberbayern, Landesprüfungsamt, im Rechtssinne zu verstehen (§§ 188ff. BGB) und kann daher – abhängig vom Zeitpunkt des Famulaturbeginns – 28, 29, 30 oder 31 Tage betragen.

Beispiele:

10. Februar 2020 - 09. März 2020, 1 Monat entsprechend 29 Tagen (Schaltjahr)
 1. März 2020 - 31. März 2020, 1 Monat (31 Tage)
 10. März 2020 - 09. April 2020, 1 Monat (31 Tage)
 27. Juli 2020 - 26. August 2020, 1 Monat (31 Tage)
 1. August 2020 - 31. August 2020, 1 Monat (31 Tage)
 10. August 2020 - 09. September 2020, 1 Monat (31 Tage)
 1. September 2020 - 30. September 2020, 1 Monat (30 Tage)
 07. September 2020 - 06. Oktober 2020, 1 Monat (30 Tage)
 22. Februar 2021 - 21. März 2021, 1 Monat (28 Tage)

(Quelle: LMU Internetangebot)

Anm.: Die Famulatur muss in einem klinisch-praktischen Fach durchgeführt werden. Die Radiologie ist hierin klassisch nicht eingeschlossen, weshalb es hier Sonderregelungen gibt, die Sie bitte vor Beginn einer geplanten Famulatur bei uns erfragen, wenn Sie diese als Pflichtfamulatur ableisten/einbringen möchten.

Dies betrifft ebenfalls die Rechtsmedizin. Famulaturen in der Rechtsmedizin, die an den Instituten der Universitäten München bzw. Erlangen abgeleistet werden, sind mit dem üblichen Famulaturformular und der ausgefüllten Rückseite (bzw. Seite 2) zur Art der Famulatur zu dokumentieren und werden als Famulaturen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 (Praxisfamulatur) anerkannt.

(2) Die Ableistung der vier Famulaturen muss in 30 Tage-Blöcken am Stückerfolgen. Im Ausnahmefall kann **einer** der Blöcke in 2 x 15 Tage aufgeteilt werden. Dies ist mit dem Studiendekanat abzustimmen, dass dieser Regelung zustimmen muss. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich.

Bei dieser 15 Tage-Teilung ist zu beachten, dass die 30 Tage (2 x 15 Tage) im **gleichen Bereich (Fachrichtung)** und der **gleichen Versorgungsart** (ambulant oder stationär) abzuleisten sind. Insgesamt sind die zeitl. Vorgaben zur Verteilung der Famulatur auf Einrichtungen der ambulanten bzw. stationären Patientenversorgung zwingend zu beachten (siehe Ziff. (1) Nr. 1 und 2).

(3) Sofern eine Aufteilung der Famulatur in Blöcke unter 30 Tagen notwendig wird, kann dies beim Wechsel des Studienortes u.U. zu Problemen mit der Anrechnung führen, da die jeweiligen Prüfungsämter hier z.T. wegen unterschiedlicher Vorgaben der zuständigen Landesprüfungsämter unterschiedlich verfahren müssen. Bitte erkundigen Sie sich gegebenenfalls rechtzeitig, um Verzögerungen im Ablauf des Studiums zu vermeiden.

(4) Mit Ausnahme der hausärztlichen Famulatur, kann die Famulatur auch im Ausland abgeleistet werden. Dies muss allerdings von den Studierenden selbst organisiert werden. (**Wichtig:** Auf dem Famulaturzeugnis muss unbedingt ein Stempel des Krankenhauses, der Praxis etc. angebracht und deutlich identifizierbar sein.) Sofern ausschließlich fremdsprachlich formulierte Zeugnisse als Nachweis der Famulatur vorgelegt werden können, ist eine deutsche Übersetzung eines amtlich beeideten Übersetzers vom Studierenden beizubringen und mit dem Originaldokument einzureichen. (Hinweis: [ggfs. auf zweisprachige Bescheinigungen z.B. deutsch/englisch ausweichen!](#))

(5) Für die Famulatur werden alle Tage inkl. Wochenenden und Feiertage gezählt. Unterbrechungen sind nicht zulässig (evtl. Ausnahme mit Zustimmung durch das PA gem. Absatz 2) und können nicht angerechnet werden.

(6) Für die Bestätigung der Famulatur ist ein „Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus/Famula“ nach Anl. 6 zur ÄAppO 2002 (BGBl. I 2002, S. 2425) zu verwenden (bitte Vordrucke verwenden – siehe auch Homepage der Fakultät bzw. Lernplattform).

- (7) **Freiwillige** Famulaturen können Sie sich ohne Formerfordernis für eigene Zwecke bestätigen lassen und zeitlich entsprechend Ihren Wünschen und zeitlichen Möglichkeiten ausgestalten. Solche Famulaturen sind nachträglich nicht mehr anrechnungsfähig, wenn sie nicht den oben beschriebenen Vorgaben folgen.
- (8) Auslandsfamulaturen sind nur anrechnungsfähig, sofern die im Inland geltenden formalen Regeln beachtet werden.
- (9) Besondere Regelungen können während Zeiten des Vorliegens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder in einer anderen Situation gelten, die Abweichungen von der Approbationsordnung für Ärzte nach amtlicher Feststellung erfordern.
- (10) Zeitliche Erschwernisse für die reguläre Fortsetzung des Studiums, die sich aus Regeln des Infektionsschutzes oder anderer Regulative (z.B. Einreisequarantäneverordnung –EQV) ergeben, sind von den Famulierenden einzuplanen.

Regensburg, März 2023

gez.
Prof. Dr. C. Stroszczyński
Studiendekan

gez.
Christian Schwarz
Leiter des Prüfungsamtes